

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 27.10.2020
<u>Status:</u> öffentlich	Az.: 207-20 He E: 28.08. + 29.09.20	Nr.: 3H/5914/2020

Beratungsfolge:

08.12.2020 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Bauantrag zur Aufstellung eines Hinweisschildes in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 13, Flurstück 835/13

Sachverhalt:

Der Eigentümer und Bauherr der o.g. Parzelle beantragt die Aufstellung eines Hinweisschildes auf der o. g. Parzelle.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und wird gemäß § 35 BauGB beurteilt. Gemäß § 35 (1) ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Gemäß § 35, Absatz 2 und 3, BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zu gelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- 1) den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
- 2) den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes widerspricht
- 3) schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- 4) unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- 5) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet und
- 6) Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

Das Vorhaben widerspricht dem Flächennutzungsplan.

Da das Grundstück, auf dem das Hinweisschild aufgestellt werden soll, nicht Gegenstand des

Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009 für die Kiesabbauerweiterung der ansässigen Firma ist, die Fläche in der Planung als Fahrweg gekennzeichnet und nicht unmittelbar von der Planung (z.B. als Ausgleichsfläche) betroffen ist, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben.

Auch die Zustimmung des LBM zur Errichtung des Hinweisschildes an der freien Strecke der L 138 wurde unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

Beschlussvorschlag:

„Dem Bauantrag zur Aufstellung eines Hinweisschildes in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 13, Flurstück 835/13 wird unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der Fachbehörden zugestimmt.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt.“
